

SATZUNG

Eichhörnchen Station Gilching

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eichhörnchen Station Gilching
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt zu seinem Namen den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gilching.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
2. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO)
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere, aber nicht ausschließlich, sollen einheimische Wildtiere geschützt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Errichtung, und Unterhalt von Futterstationen für Wildtiere
2. Rettung von Tieren in Gefahrensituationen (bspw. Baumfällungen)
3. Aufzucht von verwaisten, verletzten oder kranken Wildtieren sowie tierschutzgerechte Auswilderung (z. B. Auswilderungsvolieren)
4. Versuch einer Rückführung der Wildtierwaisen zur Mutter, wenn die Umstände und die Umgebung den Tierwaisen eine Überlebenschance bieten.
5. Die Aufnahme von Tieren erfolgt nur bei ausreichender Aufnahmekapazität.
6. Diese soll auch durch die Errichtung zusätzlicher Pflegestellen mit Sachkunde für verwaiste und verletzte Wildtiere erfolgen.
7. Vermittlung von invasiven oder nicht auswilderbaren Tieren an Pflegestellen oder Aufnahmestellen, mit der entsprechenden Zulassung und Sachkunde in Zusammenarbeit mit den Zuständigen Veterinärsamt.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt Diskriminierungen unter jeglichem Gesichtspunkt entschieden entgegen.
6. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien.
7. Jedes Amt im Verein ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

8. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach S. 1 trifft der Vorstand. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach S. 1 trifft die Mitgliederversammlung, wenn der Dienstverpflichtete Mitglied des Vorstands ist. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Beim Abschluss des Vertrages ist der Dienstverpflichtete nicht vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands ermächtigen, im Namen des Vereins mit einem anderen Vorstandmitglied eine Vereinbarung über eine entgeltliche Tätigkeit abzuschließen.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
10. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Bei Bedarf können weitere Geschäftsstellen errichtet werden.
11. Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Vereins für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc.
12. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen drei Monaten nach ihrem Entstehen dem Verein gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.
13. Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigung gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung, die vom Vorstand beschlossen werden kann. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitglieder / Beitritt

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) juristische Personen des Öffentlichen und des Privaten Rechts, Vereine und Verbände sowie Dach-, Fach- und Berufsverbände, soweit ihre Ziele und Interessen denen des Vereins entsprechen
 - b) Natürliche Personen
2. Außerdem kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person des Privaten und des Öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen will.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch oder eines per E-Mail oder Online-Formular an den Vorstand zu richten; zum Nachweis der in Punkt 2 genannten Voraussetzungen geeignete Belege sind beizufügen. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt gegenüber dem Antragsteller durch ausdrückliche Erklärung in Textform oder durch konkludentes Verhalten oder durch Ersteinzug des Mitgliedsbeitrages. Die Berechtigung hierzu wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt; sie kann auch auf Angestellte des Vereins übertragen werden.

Mit der Erklärung beginnt die Mitgliedschaft. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung zu beenden.

5. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung sowie der Beitragsordnung.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.
8. Passives Wahlrecht besteht erst nach achtzehn Monaten Mitgliedschaft; das gilt nicht in den ersten zwölf Monaten des Bestehens des Vereins.
9. Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen und aufnehmen. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen in erster Linie besondere Verdienste um dem Vereinszweck gewürdigt werden.
 - a) Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde verliehen, in deren Text die besonderen Verdienste des Geehrten oder der Geehrten genannt werden, mit der die Verleihung begründet wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag; sie haben bei Mitgliederversammlungen ein Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.
 - b) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, dem Vorstand Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste schriftlich erfolgen.
 - c) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsauflösung, Tod des Mitglieds oder Auflösung der Juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

Im Einzelnen:

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds mit Dreimonatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn:
 - 2.1. nachträglich eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder deren Vorliegen bei Aufnahme fälschlich angenommen wurde oder ein wichtiger Grund vorliegt.
 - 2.2. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a. grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds bzw. eines oder mehrerer seiner Mitglieder gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung
 - c. Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Vorstand mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.
 - d. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder
 - e. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder
 - f. schuldhafte und erhebliche Schädigung der Interessen vom Eichhörnchen Station Gilching e.V. oder einem Verein, dessen Mitglied der Verein ist, oder eines seiner Mitglieder durch das auszuschließende Mitglied bzw. eines oder mehrere seiner Mitglieder. Das gilt nicht, wenn das Vereinsmitglied bereits Maßnahmen gegen sein

Mitglied bzw. seine Mitglieder getroffen hat, die zu dessen bzw. deren Ausschluss aus dem Vereinsmitglied führen.

3. Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
4. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
5. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
6. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden.
7. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.

§ 6 RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.
2. Er kann zu diesem Zweck eine
 - Finanzordnung (FO)
 - Beitragsordnung (BO)
 - Gebührenordnung (GO)
 - Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (GOM)
 - Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen (GOV)
 - Ehrenordnung (EO)
 - Schiedsgerichts- und Schlichtungsordnung
 - Datenschutzverordnungerlassen.

Soweit Bedarf entsteht, können weitere Ordnungen erlassen werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Ordnungen, die den Vorstand betreffen, werden durch den Vorstand erlassen und den Mitgliedern bekannt gemacht. Das gilt auch für die Schieds- und Schlichtungsordnung (§12 der Satzung).
4. Ordnungen, die die Mitgliederversammlung betreffen, werden von dieser beschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in dem Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, dem Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Fortbildungs- und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
6. Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands oder von Vereinsorganen oder Beauftragten des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden gemäß dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmenkatalog.
8. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe, Fälligkeit und Kosten bei Säumnis bestimmt die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung.
3. Einzug und Abrechnung der Beiträge regelt die Beitragsordnung
4. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und ab Eintrittsmonat anteilig für das Jahr zu entrichten.
5. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, für unterschiedliche Aufgabenstellungen Beiräte einzurichten, die den Vorstand beraten und Empfehlungen geben. Die Beiratsmitglieder werden von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Ausscheiden von Beiräten kann der Vorstand Ersatzbeiräte benennen, die bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben.

2. Zur Erfüllung definierter Aufgabenbereiche kann der Vorstand Mitglieder und Nicht-Mitglieder Aufgaben übertragen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von drei Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Einladungen mittels E-Mail sind zulässig. Zur Vermeidung unnötigen Papierverbrauchs sind die Mitglieder gehalten, dem Verein eine Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- Regelungen zu Beiträgen oder Satzungsänderungen können niemals Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Nach dem Beschluss hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitglieds ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei einem Mitglied das Stimmrecht für maximal 1 weiteres Mitglied übertragen werden kann.
- Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens vor der ersten Abstimmung dem Protokollführer vorgelegt werden.
- Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verein.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
7. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Wahl des Prüfungsausschusses (§ 12)
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Erlass der Beitragsordnung
 - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder

h) die Auflösung des Vereins

i) Sonstiges

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

10. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die eine Mehrheit, der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit der Versammlung eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

11. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

12. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Vereins notwendig.

13. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

14. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- zwei Beisitzern

Der Vorstand kann im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans Sachabteilungen festlegen und diesen Zuständigkeiten zuweisen. Diese Sachabteilungen werden dem 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden unterstellt.

Für die Tätigkeit der Sachabteilungen kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

3. Kandidaten für Vorstandsämter sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu benennen. Bewerben sich Kandidaten, so haben diese ihre Kandidatur spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Liegen zwischen

Ausscheiden und turnusgemäßer Neuwahl mehr als zwölf Monate, wird eine Neuwahl für das freigewordene Amt mit Amtsdauer bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl durchgeführt.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
7. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr jeweils einzeln. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen werden nicht gezählt.
8. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12 Töchter und Beteiligungen des Vereins

Der Verein kann juristische Personen oder Personenvereinigungen gründen oder sich daran beteiligen, soweit dies der Erfüllung der Satzungszwecke und der Erreichung der Satzungsziele dient. Sie müssen jederzeit hinsichtlich ihres Gegenstandes und in ihrem Geschäftsgebaren den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen des Vereins entsprechen. Sie haben ihre Organe und Mitarbeiter auf die ethischen Grundsätze des Vereins zu verpflichten.

§ 13 Datenschutz / Datenverarbeitung

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) löschen der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr vorhanden sind,
 - e) Widerspruch zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
 - f) Auskunft über die ihn betreffenden Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für dem Verein Tätigen ist es untersagt,
 - personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten
 - bekannt zu geben

- Dritten zugänglich zu machen
- sonst zu nutzen.

Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Der Verein kann hierfür eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Haftpflicht und Versicherungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine angemessene Versicherung abzuschließen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Vorstands, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Vereinsbetrieb zu versichern.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, der sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden bei Anwesenheit von drei Vierteln der möglichen Stimmberechtigten. § 11 Ziff. 5 gilt entsprechend.
4. Für den Fall der Auflösung sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den einen gemeinnützigen Verein der es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck des Wildtierschutzes insbesondere für Eichhörnchen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 17.08.2023 errichtet.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Die von der Gründungsversversammlung beschlossene Satzung und die vom Vorstand aufgrund Ermächtigung in § 16 der Satzung vorgenommenen Änderungen. Satzung errichtet am 17.08.2023 mit Nachtrag vom 24.11.2023 und 03.12.2023 durch den 1. Vorsitzenden.